



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.02.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Waldkindergarten "Waldstrolche" am Forstbotanischen Garten

Die FDP/KBB-Fraktion hatte folgende Anfrage gestellt:

Nach Inkrafttreten des NRW-Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Ki-Biz) am 01.08.2008, in dem die Berechnungsgrundlage zur finanziellen Unterstützung von Kindertageseinrichtungen in Form von Pauschalen für jedes aufgenommene Kinder in der Staffelung der Betreuungszeiten (25/35/45 Stunden pro Woche) neu geregelt ist, führt das dazu, dass Waldkindergärten, zu denen der Kindergarten Waldstrolche am Forstbotanischen Garten e.V. gehört, nun eine geringere Förderung erfahren.

Es ist unstrittig, dass Waldkindergärten aufgrund ihrer besonderen Lage einen größeren Personalbedarf als die üblichen Kitas haben, um ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht in der freien Natur nachzukommen. Eine Besetzung von 3 Aufsichtspersonen pro Gruppe ist daher unerlässlich.

Da dies mit dem neuen Gesetz nicht mehr gewährleistet ist, kann der Träger nicht mehr kostendeckend arbeiten.

Ohne eine Berücksichtigung der Besonderheiten eines Waldkindergartens müsste der Kindergarten Waldstrolche im Frühjahr 2009 wegen Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Ist es richtig, dass aufgrund der Benachteiligung der Waldkindergärten gegenüber konventionellen Kindergärten im neuen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Klagen von anderen Trägern außerhalb Kölns gegen das Land NRW eingereicht wurden?
2. Welche Voraussetzungen eines Waldkindergartens müssen erfüllt sein, um vom Jugendamt der Stadt Köln als besonders förderungswürdig anerkannt zu werden?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Fortbestand der Waldstrolche am Forstbotanischen Garten e.V. zu gewährleisten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zuschussung aller Kindertageseinrichtungen erfolgt nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) seit 01.08.2008 nach landeseinheitlichen Kindpauschalen, die abhängig von dem Gruppentyp und der Wochenstundenzahl sind. Die Darstellung, dass die Waldkindergärten damit benachteiligt würden, ist falsch – alle Einrichtungen erhalten generell einheitliche Sätze je Kind. Bei einer Pauschalierung auf Durchschnittswerte gibt es immer Träger oder Einrichtungen, die geringere Sätze erhalten, aber auch solche mit einer höheren Förderung.

Grundsätzlich werden mit diesem System alle Träger schlechter gestellt, die bisher eine höhere Personalausstattung hatten oder aber teurere Kräfte. Darunter sind auch die Waldkindergärten, die bisher vom Landschaftsverband Rheinland nur eine Betriebserlaubnis für 15 bis 18 Kinder, ab 1.8.08 bis zu 20 Kinder je Gruppe mit einer Ausstattung von 3 Kräften haben. Andere Kindergärten betreuen 25 Kinder mit 2 Kräften.

Zu 1:

Von Klagen ist der Verwaltung nichts bekannt.

Zu 2 und 3:

Der Begriff einer „besonderen Förderungswürdigkeit“ existiert nicht. Zwei der insgesamt 3 Waldkindergärten in Köln haben einen Antrag auf einen Sonderzuschuss gestellt, der über die gesetzlichen Leistungen hinaus geht. Hierbei würde es sich um eine freiwillige kommunale Leistung handeln. Haushaltsmittel hierfür stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Verwaltung ist jedoch sowohl mit dem Landschaftsverband als auch dem Spitzenverband der beiden Träger in Gesprächen, um eine Lösung für die Finanzierungslücke zu finden. Der Träger soll zunächst im Rahmen der gesetzlichen Leistungen die maximalen Beträge erhalten. Die verbleibende Finanzlücke muss dann neu berechnet werden.

Gezeichnet: Krause

ausgefertigt